

Höcklers Zugabe.

Was die Säale/Vorgemächer/Kammern/und dergleichen/ anbelanget/ so gewölbt seyn sollen/ werden dieselbige nachfolgender Gestalt proportioniret: Wann/ nach vorhergehendem Bericht / zu der Breite eines Gemachs die Proportion einer flachen Decke/ und desselben Höhe von dem Fußboden auf gesucht und gefunden worden; Und man begehret an statt der flachen Decke/ die Proportion zu Gewölben zu suchen oder zu finden/ so geschiehet solches auf folgende Weise: Man theilet die Breite des Gemachs in sechs gleiche Theil/ darvon geben fünff Theil die mittelste Höhe des Gewölbs/ von dem Fußboden in der Mitte des Gemachs bis zu der größten Höhe desselbigen innenwendig. So man aber vorbesagtes Gemach/ nach der gegebenen Breite/ höher/ als jetztgelehrter Massen/ machen wolte oder müste/ so theilet man die Breite in acht gleiche Theil/ darvon geben sieben Theil die Höhe des Gewölbes. Wann man aber voriges Gemach noch höher machen wolte/ so theilet man die vorige Breite in zwölf gleiche Theil / darvon geben eilff Theil die Höhe des Gewölbs.

Wie man die Höhe der Gemächer des zweyten Stockwercks / wann sie gewölbt werden sollen/ finden könne.

Wann man obgelehrter Massen die Höhe eines Gewölbs/ zu dem untern Stockwerck gefunden/ und über dieses noch ein gewölbt Gemach auf dem zweyten Stock gemacht werden solle/ so muß man die gefundene Höhe in sechs gleiche Theil theilen/ darvon geben fünf Theil die Höhe des Gewölbes/ so auf das unterste/ nemlich auf das zweyte Stockwerck gesetzt werden solle; Jetzt besagtes Gemach/ nach Proportion seiner Breite/ noch höher zu machen/ und dessen Höhe zu finden/ zu dem zweyten Stock/ wie hoch dasselbige seyn solle; So theilet man die vorhero gefundene andere Höhe des untern Stockwercks gleichfalls in sechs Theil/ darvon geben fünff Theil die gesuchte oder beehrte Höhe. Zu der dritten/ vorhergehenden gefundenen Höhe des untern Stocks/ die Höhe des Gewölbes darüber zu dem zweyten Stock zu finden/ theilet man abermal die besagte Höhe in sechs Theil/ darvon geben wiederum fünff Theil die Höhe des Gewölbs im zweyten Stock.

Wann man über den zweyten Stock / noch ein Stockwerck / und dasselbige auch gewölbt oder flach machen sollte/ wie man dessen Höhe finden könne.

Wann man auf den zweyten Stock noch den dritten Stock setzen/ und denselbigen gewölbt/ oder mit einer flachen Decke machen wolte/ so soll man die zweyte Höhe allezeit in zwölf Theil theilen / darvon geben neun Theil die Höhe zu dem dritten Stock.

Nota. Zu Bauung der Kammern muß man in Acht nehmen denjenigen Ort / wo man die Bettstatt hinstellen solle/ welche gemeiniglich von sechs bis sieben Schuh ins Geviert seyn solle / doch daß man auf den Neben-Seiten aufs allerwenigste zwey Schuh/ bis drittehalb Schuh Platz behalte/ bevorab/ da etwa in der Kammer ein Camin gemacht werden solle. Die Kammern seynd sonst gemeiniglich 24. Schuh breit/ und kan man die Bettstatt also recht in die Mitte der Kammer / gerad gegen die Thür / an die Wand stellen/ und den Camin an der Seiten anordnen/ je nach dem es die Gelegenheit des Baues leiden will.

Das XXV. Capitel

Von den Maassen der Thüren und Fenster.

An kan keine gewisse und determinirte Regel von den Höhen und Breiten derren Hausthoren eines Baues/ wie auch der Thüren und Fenster der Gemächer geben; Dann die Haupt-Thore zu machen/ solle sich der Baumeister nach der Grösse des Hauses oder Baues/ wie auch nach der Qualität und Beschaffenheit des Bauherrns/ und nach denen Dingen / so durch dieselbige aus- und eingeführet werden sollen/ richten.

Es bedüncket mich/ daß es sich wol schicke/ wann man das Spatium oder den Platz von dem Boden an/ bis an die Fläche des Gebälcks/ oder die Decke des ersten Stocks/ in drey und ein halb Theil theile (wie das Vitruvius im sechsten Capitel des vierdten Buchs saget) und von diesem Theil zwey die Höhe des Lichts/ und von einem weniger ein Zwölfftheil der Höhe die Breite mache.